

(Dr. Mintelen.)

denen es nicht geschieht, sollen in den Familien gesungen werden, aber nebenbei auch öffentlich vorgetragen werden dürfen.

Ich habe nun bei der zweiten Lesung die Frage zweimal gestellt, und erst das zweite Mal ist mir eine Antwort darauf geworden, worin denn der Unterschied bestände zwischen Liedern und Gedichten, warum beide in Bezug auf den öffentlichen Vortrag verschieden behandelt werden sollen? Nach der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1870 und nach der gegenwärtigen Fassung ist der Unterschied gemacht: bei poetischen Werken sind nur die Bühnenwerke ausgenommen, alles Uebrige ist frei. Der Komponist dagegen soll vollkommener Herr über alle Kompositionen, auch über seine Lieder sein; nach dem Gesetze von 1870 und nach meinem Antrage bezüglich der Lieder soll er es nur dann sein, wenn er den Vorbehalt macht. Nach der Vorlage ist die ausschließliche Herrschaft des Komponisten bei allen Kompositionen, wie die des Dichters eines Bühnenwerkes konstituiert. Das geht meiner Ansicht nach zu weit. Nach meinem Antrage soll das Lied frei sein, wenn der Vorbehalt nicht gemacht ist. Ich sage: die Parallele zwischen Lied und Gedicht liegt vollkommen vor, und wenn bei den Werken der Dichtung außer Bühnenwerken keine Ausnahme und Beschränkung gemacht werden darf, und die im öffentlichen Verkehr ganz frei stehen und überall vorgetragen, deklamiert werden können, warum soll dann in Bezug auf ein einfaches Lied, das auch keinem anderen Zweck dienen soll, als gesungen zu werden, dem Komponisten ein Vorrecht vor dem Dichter gegeben werden? Dem Komponisten soll ja nach meinem Antrage die Befugnis gegeben werden, durch den Vorbehalt den öffentlichen Vortrag ohne seine Genehmigung auszuschließen. Das genügt doch wahrlich!

Ich sprach eben vom Vorrecht des Komponisten; ich werde Ihnen demnächst auseinandersetzen, daß dies eine sehr schwere Benachteiligung der jüngeren Komponisten ist.

Auf meine Frage, weshalb der Unterschied zwischen Liedern und Gedichten gemacht ist, hat mein Freund Dr. Spahn geantwortet:

Das Gedicht ist dazu da, gelesen zu werden — von mir gelesen zu werden; ich kann es völlig genießen, wenn ich es selbst lese, ich bedarf nicht des Vorlesens durch einen anderen. Es kann vorkommen, daß ein Vorleser öffentlich auftritt; aber das ist nur ein Ausnahmefall, der so wenig erheblich ist, daß er keine Berücksichtigung im Gesetz erfordert! Das Lied kann ich nur genießen, wenn es gesungen wird; dazu bedarf es einer Kehle, die nicht jeder hat, in dem Sinne daß er singen kann, während jeder eine Kehle in dem Sinne hat, daß er ein Gedicht lesen kann.

Ich glaube, dieser Unterscheidungsgrund trifft wahrlich nicht zu. Ein Gedicht kann ich lesen und habe meinen Genuß daran; ein Drama, ein Schauspiel kann ich auch lesen in Privatkreisen und für mich selbst. Wenn ich den Unterschied darin finden sollte, dann müßte ich auch sagen, daß die Dramen nicht ausgeschlossen zu werden brauchen. Wie ist es aber mit den Liedern? Das Gedicht lese ich. Das Lied singe ich mir selbst vor, wenn ich die Kehle habe. Ich singe es in meiner Familie, oder ein Familienmitglied singt es und vertreibt sich auf die angenehmste Weise die Zeit. Das steht genau auf demselben Standpunkte wie das Lesen eines Gedichtes. Es ist gar kein Unterschied darin. Das Lesen eines Gedichtes und Dramas bereitet ebenfalls Genuß, und das Singen eines Liedes auch für mich selbst.

Es ergibt sich hier wieder: es ist nicht ins Auge gefaßt, worauf es bei der Unterscheidung ankommt. Zweck des Liedes ist, gesungen zu werden in der Familie, im kleinen Kreise; Zweck des Gedichtes ist, gelesen, rezitiert zu werden auch im kleinen Kreise. Wenn jemand öffentlich auftritt und durch Vortragen von Dichtungen seinen Lebensunterhalt erwirbt, z. B. Fritz Reutersche Sachen öffentlich vorliest — das kommt gar nicht so selten vor, sondern oft genug —, Fritz Reuter, bezw. seine Erben müssen es sich gefallen lassen, daß seine Sachen öffentlich vorgelesen werden, die ja auch durch Vorlesen durchaus gewinnen. Ich erinnere nur an Palleste. Ich beschränke das aber nicht auf Reuter; auch andere Sachen gewinnen durch Vorlesen und finden ein williges Publikum.

Also, in der Beziehung kann ich keinen Unterschied machen zwischen Lied und Gedicht; aber ich mache einen zwischen Liedern und größeren Kompositionen, deren Zweck ist, öffentlich aufgeführt zu werden, ebenso wie zwischen Gedichten und Bühnenwerken. Das sind die Parallelen.

Woher rührt nun die Bekümmernis der jüngeren Komponisten, falls dieser Entwurf Gesetz werden sollte? Man sagte: alle Sorgen der Komponisten werden beseitigt, wenn die Tantiemeanstalt zu stande kommt. Das ist sowohl in zweiter Lesung, als jetzt in der Generaldebatte bereits erörtert worden. Ich wiederhole, was ich in zweiter Lesung sagte: auf die Möglichkeit des Zustandekommens einer solchen Anstalt hin kann ich kein Gesetz machen. Kommt später die Anstalt zu stande, und

hat sie besonderen Schutz nötig, so kann ja das Gesetz nachträglich geändert werden. Das ist keine Gesetzespolitik, die sich auf künftige Möglichkeiten richtet; der Gesetzgeber soll dem Leben, wie es ist, nachfolgen, künftige Möglichkeiten vorbereiten.

Man sagt: käme die Anstalt nicht zu stande, so würde ein Anschluß an die französische Gesellschaft stattfinden. Da ist mir in neuester Zeit aber mitgeteilt worden, diese französische Gesellschaft stehe auf sehr wackligen Füßen. Ihre Unkosten sind derart, daß sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann; an jedem Orte muß eine Agentur gehalten werden zum Spionieren und Auskundschaften, ob gesperrte Sachen aufgeführt werden — das kostet sehr viel Geld; ob da noch das Genügende übrig bleibt, wenn die Beiträge nur mäßig sind, ist mir zweifelhaft. Mir ist durch einen Musikverleger mitgeteilt worden, die französische Anstalt werde wahrscheinlich nicht mehr lange bestehen. Wenn die hiesige Tantiemeanstalt organisiert werden soll, um den jungen Künstlern zu helfen, so kommt es doch noch sehr darauf an, wie sie organisiert wird, ob es zweckmäßig ist, sich ihr anzuschließen.

Die jüngeren Komponisten und die, welche Konzerte veranstalten, halten den Beschluß der zweiten Lesung für außerordentlich unglücklich. Man sagte in zweiter Lesung, die Komponisten könnten ja auf ihr Werk schreiben: »Ausführung freigegeben« — ähnlich, wie beim Nachdruck: »Nachdruck gestattet«. Aber versehen Sie sich einmal in die Seele der jungen Komponisten, ob dieselben einen derartigen Vermerk auf ihre Werke setzen wollen! Das thut keiner gern, weil er sich dann hinstellen würde als einen, der anfangen und auf diese Weise in die Öffentlichkeit kommen will. Wenn sie es thun müßten, würde es für sie höchst schmerzhaft sein. Also, ein derartiger Vermerk wäre ein Ausweg, aber einer, der den Komponisten höchst un bequem, oft nachteilig ist.

Nun, meine Herren, wie ist es denn? Der junge Komponist giebt ein Lied heraus. Es muß also, wenn ein solches Lied im öffentlichen Konzert gesungen werden soll, die Genehmigung eingeholt werden. Die Konzertveranstalter sind daher gezwungen, sich mit dem Urheber oder Verleger oder den Erben des Urhebers in eine Korrespondenz einzulassen, und ehe sie — wie mir von Dirigenten solcher Konzertveranstaltungen gesagt worden ist — sich in solche Korrespondenzen einlassen, greifen sie lieber zu alten Werken. Und was wäre die Folge davon für unsere jungen Komponisten? Sie werden nicht bekannt, ihre Werke werden nicht abgenommen — das Talent geht schließlich zu Grunde. Ich kann daher nur dringend bitten, daß Sie die Lieder ohne Orchesterbegleitung freigeben.

Wenn nun im allgemeinen gesagt ist, daß jeder Komponist seines Lohnes wert ist, wie jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, so ist das ganz richtig; er soll aber nur den Lohn haben, den er selbst will, den er beabsichtigt. Wenn Sie den jungen Komponisten zwingen wollen, einen Lohn zu nehmen, an den er nie gedacht hat, ist das eine gerechte Gesetzgebung nach dem Satz: *beneficia nomini obtrudantur*? Die jüngeren Komponisten, von denen ich eine Reihe kenne, sagen: wir wollen für unsere Lieder keinen Lohn, wir sind zufrieden, wenn wir einen großen Absatz unserer Lieder bei den Sängern, bei den Familien finden. Ja, das ist aus dem Leben gesprochen. Durch den Umgang mit diesen Herren habe ich diese Anschauungen gewonnen. Also die Unternehmer von Konzerten werden sich hüten, eine große Korrespondenz anzufangen; sie werden dazu übergehen, freie Sachen zur Auführung zu bringen, und die jungen Komponisten werden am meisten darunter leiden.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat in zweiter Lesung ein tiefgreifendes Bild von dem Komponisten Robert Franz geliefert. Robert Franz, dessen zahlreiche Lieder überall gesungen werden, ist im Jahre 1894 in dürftigen Verhältnissen gestorben. Alles richtig. Woher kam das aber? Er bekam ein Ohrenleiden und mußte deshalb seine Stelle als Kapellmeister niederlegen — und da gingen seine Einnahmen selbstredend zurück. Nun möchte ich fragen, wäre Robert Franz für den Fall, daß er nach den Intentionen der gegenwärtigen Gesetzesvorlage Tantiemeansprüche gehabt hätte, aus der Not herausgekommen? Nein; machen Sie doch Ihre Rechnung, was das für kleine Beträge wären, die er bezogen hätte! Wenn mir Robert Franz als Beispiel vorgeführt wird, daß die Tantiemeberechnung bei Liedern notwendig sei, dann wünsche ich speziell bewiesen zu sehen, daß sein Unglück, seine schlechten Vermögensverhältnisse dadurch entstanden sind, daß er keine Tantieme bekommen hat, und nicht aus anderen Gründen. Es kann ein sehr ausgezeichnete Komponist durch seine Lebensweise in Armut verfallen — ich will nicht von Robert Franz reden, der war ein Mann von höchster Ehre; aber es giebt Komponisten, die leichtfertig sind, die das Geld, was sie verdienen, durchbringen, und wenn sie nicht mehr komponieren können, sitzen sie in Not und Elend da. Daß also jemand, der keine Tantieme bekommt, in eine Notlage kommt, ist durchaus keine zwingende Folge der fehlenden Tantieme; da fehlt der Kausalzusammenhang,